



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

37 Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 02.03.2011

Nummer 1

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerzentrum und Rathaus, Postfach 1163, 59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürgerzentrum und Rathaus Bestwig, Zimmer E 35 (Pfortner), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Kto.-Nr. 3889, Sparkasse Hochsauerland) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung vom 08.02.2011 über eine Ersatzbestimmung für den Rat der Gemeinde Bestwig
2. Bekanntmachung vom 24.02.2011 über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Bestwig „Ortschaft Wasserfall“ im Ortsteil Wasserfall;
- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 18. März 2011 bis 18. April 2011
3. Bekanntmachung vom 03.02.2011 über den wesentlichen Inhalt der in der nicht-öffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 02.02.2011 gefassten Beschlüsse
4. Hinweisbekanntmachung vom 18.01.2011 der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 2. Dezember 2010 über die Übernahme der Aufgaben der Verkehrslenkung für den Bereich der Gemeinde Bestwig und der Stadt Olsberg durch die Stadt Olsberg im Benehmen mit dem Hochsauerlandkreis
5. Hinweisbekanntmachung zur Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Hochsauerlandkreises, der Städte Brilon, Haltenberg, Medebach, Olsberg, Winterberg und der Gemeinde Bestwig
6. Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung vom 16.11.2010 für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Ramsbeck-Andreasberg

1

Gemeinde Bestwig
Der Wahlleiter
für die Kommunalwahl 2009

Bestwig, den 08.02.2011

Bekanntmachung über eine Ersatzbestimmung für den Rat der Gemeinde Bestwig

Ratsmitglied Herr Jörg-Michael Scherwing hat am 31.01.2011 sein Mandat in der Vertretung der Gemeinde Bestwig niedergelegt.

Als Nachfolger stelle ich gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen -Kommunalwahlgesetz (KWahlG)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454/SGV. NRW. 1112) in der zurzeit geltenden Fassung

Herrn Bernd Lingemann
Weststraße 2, 59909 Bestwig-Nuttlar

fest. Herr Lingemann ist in der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) für die Kommunalwahl am 30.08.2009 ausdrücklich als Ersatzbewerber für Herrn Jörg-Michael Scherwing als Ratsmitglied benannt worden.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG

jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,

die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung der Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Péus

Bekanntmachung

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Bestwig „Ortschaft Wasserfall“ im Ortsteil Wasserfall;

- **Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 18. März 2011 bis 18. April 2011**

Der Gemeindeentwicklungsausschuss als Fachausschuss des Rates der Gemeinde Bestwig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23. Februar 2011 den Plan zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Bestwig „Ortschaft Wasserfall“ im Ortsteil Wasserfall nebst Begründung als Entwurf beschlossen.

Außerdem wurde die Verwaltung beauftragt, die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Bestwig „Ortschaft Wasserfall“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wird gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Bestwig „Ortschaft Wasserfall“ liegt mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

18. März 2011 bis 18. April 2011

bei der Gemeindeverwaltung Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, Bau- und Umweltamt, Zimmer 2.02,

vormittags	Montag bis Donnerstag Freitag	8.30 Uhr - 12.30 Uhr 8.30 Uhr - 13.00 Uhr
nachmittags	Montag, Dienstag, Mittwoch Donnerstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Entwurf wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit der Begründung (einschl. Umweltbericht) und den folgenden nach Einschätzung der Gemeinde Bestwig wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegt:

- Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW
- Hochsauerlandkreis – Fachdienste 33 „Wasserwirtschaft“, 35 „Untere Landschaftsbehörde, Naturparke“ und 51 „Immissionsschutz“

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende umweltbezogenen Informationen verfügbar sind und mit öffentlich ausgelegt werden:

- Umweltbericht (Bestandteil der Begründung) zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Ortschaft Wasserfall“

- Geruchsimmissionsprognose vom 28. Januar 2010, Büro Uppenkamp und Partner, Ahaus / Berlin
- Geruchsimmissionsprognose vom 21. Juni 2010, Büro Uppenkamp und Partner, Ahaus / Berlin

Zum Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Bestwig „Ortschaft Wasserfall“ können während der öffentlichen Auslegung Anregungen bei der Gemeindeverwaltung Bestwig schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Ortschaft Wasserfall“ unberücksichtigt bleiben können.

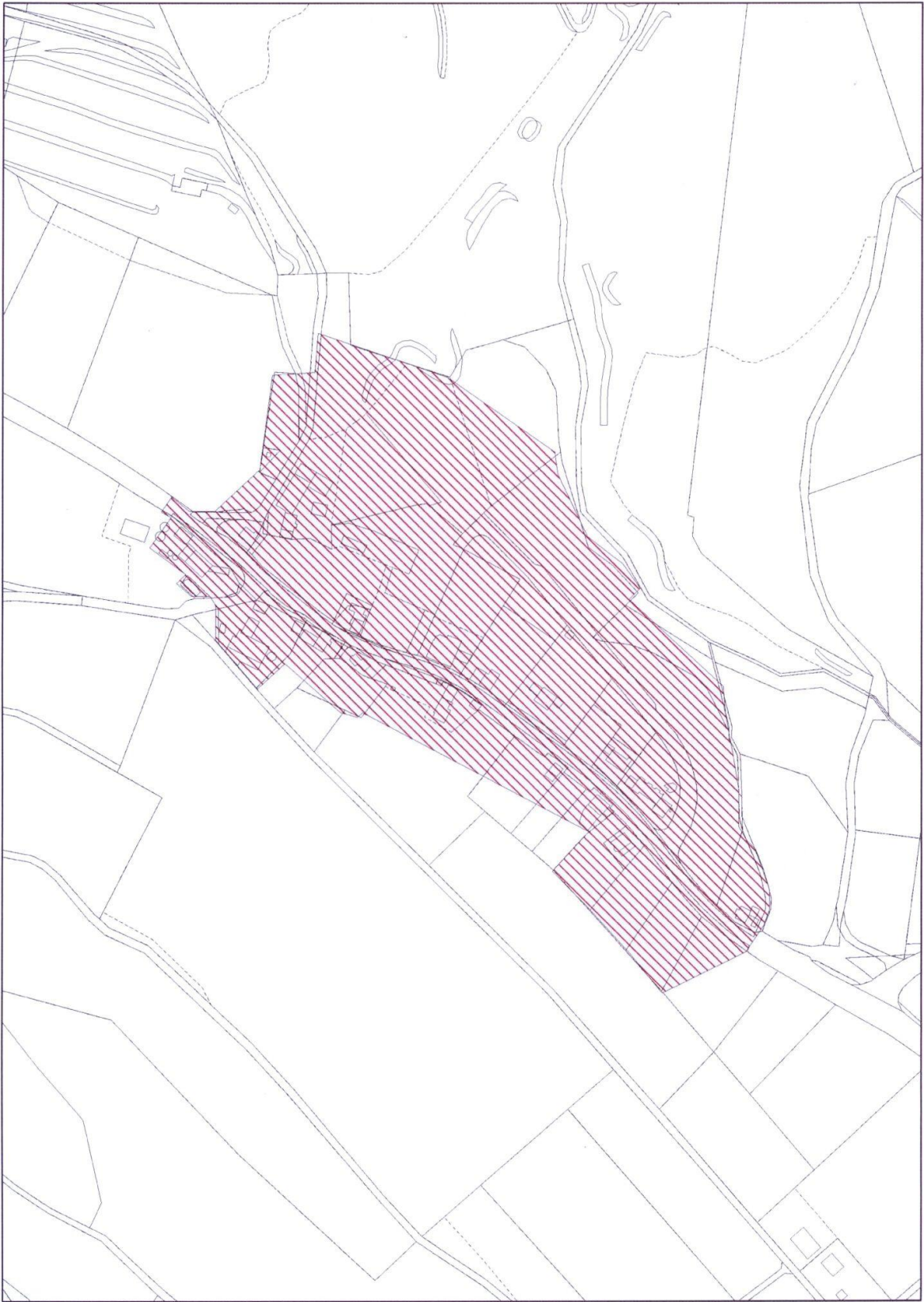
Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Im übrigen ist das Plangebiet aus dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtsplan, ohne Maßstab, ersichtlich (schraffierte Darstellung).

59909 Bestwig, den 24. Februar 2011

Der Bürgermeister

Péus



3

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
Hauptamt und Finanzverwaltung
Az.: 10 24 00 / 08

Bestwig, den 03.02.2011

Bekanntmachung

des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 02.02.2011 gefassten Beschlüsse:

1. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 3 den Antrag auf Erwerb eines Grundstücks mit aufstehendem Gebäude im Ortsteil Andreasberg zur Kenntnis genommen.

Péus

4

Gemeinde Bestwig, Der Bürgermeister
Bürgeramt, Az.: 32 70 00 EA

Bestwig, 18.01.2011

Hinweisbekanntmachung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 2. Dezember 2010 über die Übernahme der Aufgaben der Verkehrslenkung für den Bereich der Gemeinde Bestwig und der Stadt Olsberg durch die Stadt Olsberg im Benehmen mit dem Hochsauerlandkreis

1. Die Räte der Stadt Olsberg und der Gemeinde Bestwig haben am 8. Oktober 2009 und 27. Oktober 2010 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben der Verkehrslenkung für den Bereich der Gemeinde Bestwig und der Stadt Olsberg durch die Stadt Olsberg im Benehmen mit dem Hochsauerlandkreis beschlossen. Die Unterzeichnung erfolgte am 2. Dezember 2010.
2. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben der Verkehrslenkung für den Bereich der Gemeinde

Bestwig und der Stadt Olsberg durch die Stadt Olsberg im Benehmen mit dem Hochsauerlandkreis am 23. Dezember 2010 genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie die Genehmigung wurden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 1 am 8. Januar 2011 veröffentlicht.

3. Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 in der zurzeit gültigen Fassung wird auf die Bekanntmachung hingewiesen.

Péus

5

Hinweisbekanntmachung

zur Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Hochsauerlandkreises, der Städte Brilon, Hallenberg, Medebach, Olsberg, Winterberg und der Gemeinde Bestwig

Gem. * 20 Abs. 4 S. 1 i. V. m. * 11 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Hochsauerlandkreises, der Städte Brilon, Hallenberg, Medebach, Olsberg, Winterberg und der Gemeinde Bestwig am 16.06.2010 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung der Bezirksregierung Arnsberg angezeigt und von dort im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 38 vom 25.09.2010, S. 243, öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Meschede, 20.12.2010

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde Ramsbeck-Andreasberg

vom 16. November 2010

Die Evangelische Kirchengemeinde Ramsbeck-Andreasberg vertreten durch das Presbyterium erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 10 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Friedhofswesenverordnung – FWVO) vom 18. Dezember 2003 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Ramsbeck und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4
Nutzungsgebühren**

- | | |
|---|------------|
| (1) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht | |
| a) Verlängerungsgebühr je Grab und Jahr | 31,50 Euro |
| (2) Urnenfeld | |
| a) Verlängerungsgebühr je Grab und Jahr | 15,00 Euro |

**§ 6
Bestattungsgebühren**

- | | |
|---|-------------|
| (1) Grundgebühren | |
| a) Erdbestattung | 390,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung | 190,00 Euro |
| (2) Besondere Gebühren | |
| a) Benutzung der Kirche anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration | 126,00 Euro |

**§ 7
Gebühren für Umbettungen**

Im Falle einer Umbettung wird die Friedhofsträgerin eine Fremdfirma beauftragen und die tatsächlich entstehenden Kosten berechnen.

**§ 8
Sonstige Gebühren**

- | | |
|--|-----------|
| (10) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr) | 3,00 Euro |
|--|-----------|

**§ 9
Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 33 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 13.05.200 in der Fassung vom 04.12.2003 im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Kommunalgemeinde Bestwig.

**§ 10
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 34 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 13.05.200 in der Fassung vom 04.12.2003 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 15.09.2001 in der Fassung vom 07.11.2007 außer Kraft.

Ramsbeck, den 16. November 2010

Die Friedhofsträgerin
